

Grundsätzliche Anforderungen an beauftragte Unternehmen

I. **Leitbild und Code of Conduct** (= Verhaltenskodex)

Das Leitbild und der Code of Conduct stellen die Absichten und Grundsätze der unternehmerischen Entscheidungen von Agrarfrost dar (nachstehend AGF genannt). Diese Absichten und Grundsätze unterstützt das beauftragte Unternehmen in vollem Maße.

II. **Eignung und Qualifizierung des Personals**

Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass jede Person, die für die Organisation oder in dessen Auftrag Tätigkeiten ausübt, für diese geeignet und durch Ausbildung, Schulung oder Erfahrung qualifiziert ist. Dieses muss damit verbundene notwendige Aufzeichnungen zum Nachweis aufbewahren und bei Bedarf AGF zur Verfügung stellen. Das beauftragte Unternehmen muss Verfahren einführen, verwirklichen und aufrechterhalten, die sicherstellen, dass Personen, die für die Organisation oder in dessen Auftrag arbeiten, sich über Anforderungen von AGF bewusst werden.

III. **Organisation und Krisenmanagement**

Vom beauftragten Unternehmen sind jeweils feste Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen, die kompetent und verlässlich Entscheidungen treffen können.

Alle Vorfälle, die eine negative Beeinflussung auf die Umwelt sowie auf Produkte, Gebäude/Anlagen und Mitarbeiter von AGF zur Folge haben könnten, sind umgehend dem Ansprechpartner möglichst schriftlich zu melden. Außerhalb der Geschäftszeiten steht die Notfallnummer +49 (0)4434 87-206 zur Verfügung. Die Notfallnummern des beauftragten Unternehmens sind der AGF mitzuteilen.

IV. **Subunternehmer**

Will das beauftragte Unternehmen Leistungen ganz oder teilweise an Dritte oder durch weitere Subunternehmen erbringen lassen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung durch AGF. Das beauftragte Unternehmen hat in diesem Fall sicher zu stellen, dass alle Anforderungen der AGF in vollem Umfang durch den/die Subunternehmen erfüllt werden, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG).

V. **Datensicherheit**

Das beauftragte Unternehmen muss die Sicherheit der Daten von und über AGF gewährleisten und darf diese nicht ohne vorherige Zustimmung an Dritte weitergeben. Die Aufbewahrungsfristen sind mit AGF abzustimmen. Weitere Regelungen sind der „Verschwiegenheitsvereinbarung“ zu entnehmen.

VI. **Bewertung**

Alle beauftragten Unternehmen werden regelmäßig durch AGF auf Grundlage ihrer erbrachten Leistungen und lebensmittelsicherheits-, arbeitssicherheits-, umwelt- sowie energierelevanter Aspekte bewertet. Ist das beauftragte Unternehmen zertifiziert, ist der Nachweis über ein entsprechendes Zertifikat einer anerkannten Institution zu erbringen.

VII. **Arbeiten mit Stromversorgung**

Für alle beauftragten Unternehmen werden durch AGF für die Ausübung ihrer Dienstleistungen Stromversorgungen, die als „Drittstrom“ gekennzeichnet sind, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es fallen für die Dienstleister somit keine zusätzlichen Kosten an. Für die Erbringung der Leistung sind diese Stromversorgungen zu verwenden.



VIII. Arbeiten im Produktionsbereich

Für Arbeiten im Produktionsbereich ist ausschließlich lange Kleidung zu tragen. Diese muss den Tätigkeiten entsprechend angemessen gewählt werden. Das beauftragte Unternehmen stellt sicher, dass die geeignete Kleidung sowie die benötigten Utensilien zur Verfügung stehen. Vor Erstbesuch und 1x jährlich ist das Hygienevideo von AGF anzuschauen und die Hygienevorgaben sind einzuhalten. Mitgebrachtes Werkzeug und andere Utensilien dürfen nicht verloren gehen und sind nach Abschluss der Arbeiten wieder mitzunehmen. Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt zu hinterlassen.

Ersetzt: SD Org 004/06

Änderungsgrund: Umfirmierung und Erweiterung um Kapitel VII und VIII

Mitgeltender Prozess: „Umgang mit beauftragten Unternehmen“

Verantwortlich für das Dokument

Leiter Einkauf